

Doch sehen wir ab von einzelnen Stellen, so wird aus dem beziehungsweise einheitlichen Lehrbegriffe von Gott, welcher in den Urkunden mitgetheilt wird, offenbar, daß dieselben dem Menschen die Befugniß, sich selbst zu entleiben, absprechen. Denn wenn nach diesem Lehrbegriffe Gott dem Menschen das irdische Leben verliehen hat, damit er dasselbe wie zur Förderung des Zieles der Menschen, so zur Verherrlichung Gottes treulich benutze, so ergiebt sich für jeden logisch Denkenden aus diesem Lehrbegriffe, er gebe dem Menschen nicht die Befugniß, das Leben durch Selbstentleibung dergestalt zu vernichten, daß die Benutzung desselben zur Verwirklichung jener großartigen Zwecke unmöglich wird. Freilich könnte man sagen, das Sterben werde in Phil. 1, 21. als Gewinn gesetzt, mithin sei die Selbstentleibung dem biblischen Lehrbegriffe zufolge erlaubt. Allein dieser Schluß stempelt sich als einen unbefugten. Das Sterben, von welchem a. a. O. die Rede, ist nicht ein solches, welches durch die mit Bewußtsein und Willensfreiheit des Menschen verknüpfte Selbstentleibung vollzogen wird. Ein derartiges Sterben kann ja, indem es auf eine dem Willen des höchsten Wesens widerstreitende Weise herbeigeführt wird, welchem zufolge der Mensch sein irdisches Leben erhalten und mit demselben die Wohlfahrt der Menschen und die Ehre jenes Wesens fördern soll, selbstverständlich kein Gewinn, d. h. keine Vermittelung sein jener Gemeinschaft mit Christo, B. 23., welche an Seligkeit reich ist.

Das Sterben, dessen Paulus a. a. O. gedenkt, ist ein solches, welches ohne die in der Selbstentleibung bestehende Verschuldung des Paulus eintritt und deßhalb für den Sterbenden zum Gewinn ausschlägt, folglich kann nur verkehrter Weise aus Philipp. 1, 21. das Erlaubtsein der Selbstentleibung gefolgert werden. — Nun könnte freilich gesagt werden, das alte Testament berichte, es habe König Saul und Ahitophel, das neue Testament, es habe jener Jünger Jesu, welcher diesen den Juden überliefert hatte, sich selbst entleibt, 1. Sam. 31, 4., 2. Sam. 17, 23., Matth. 27, 5. Indeß sind beide Testamente weit entfernt, die Thaten dieser Männer als pflichtgemäße zu verherrlichen. Es zeugt nicht von Klarheit des Denkens, wenn man die biblischen Berichte mit Verherrlichungen verwechselt*).

Die Verherrlichung der Selbstentleibungen des Uticensers Cato, des Brutus, der Lucretia und anderer Personen ist in Schriften vollzogen, die nicht zum alten und neuen Testamente gehören und den sittlich religiösen Geist dieser heiligen Urkunden nicht athmen**).

*) De Wette, s. die christl. Sittenlehre, Tbl. III., S. 302., behauptet freilich: „Der freiwillige Tod Simson's, wodurch er zugleich eine Menge der Feinde seines Volkes umbrachte (Richt. 16.), wird nicht nur nicht gemißbilligt, sondern sogar als eine Handlung des frommen Heldenmuthes dargestellt“. Allein dieses Dargestelltwerden ist eine Einbildung de Wette's. Der Text in Richt. 16. berechtigt nicht zu der Meinung, es werde Simson's freiwilliger Tod als eine Handlung des frommen Heldenmuthes dargestellt. In B. 28. wird bloß gesagt, Simson habe den Herrn angerufen, daß dieser ihn stärken möge, jenen Tod, der zugleich als Rache an den Feinden Simson's sich bestimmte, zu sterben. Davon, daß Simson's Tod eine Handlung frommen Heldenmuthes sei, ist im Texte nicht die Rede.

***) Dr. Rothe, s. die theol. Ethik, Bd. III., Abth. 1., S. 202., bemerkt: „So lange und wo es — in dem geschichtlichen Lebens- und Gesichtskreise des Individuums kein gesichertes objektives, d. h. universelles sittliches Gut giebt, kann auch der wahrhaft Edle einen Bestimmungsgrund haben, sich selbst den Tod zu geben — darin, daß er an der Realisirbarkeit eines universellen (objektiven) sittlichen Guts in seiner Welt auf seinem Standpunkt